

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 10.

(No. 20.) Erläuterung des 10ten Paragraphen der höchsten Verordnung vom 26sten October 1822 (No. 4. der Gesetzsammlung) wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hilfsbedürftigen, vom 30sten November 1826.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwey und Siebenzigste, der Jüngerer Linie regierende Fürsten Neuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Haben hiermit kund und zu wissen:

Wir haben Uns bewogen gefunden, wegen der Aufnahme und des Heimathrechts der Zeitpächter, zur Erläuterung des, in dem 10ten Paragraphen Unserer Verordnung vom 26sten October 1822. wegen Aufnahme der Fremden im Lande &c. (No. 4. der Gesetzsammlung) sub c., ausgesprochenen Grundsatzes, ausdrücklich zu bestimmen:

daß Zeitpächter, nicht bloße Einmieter, sie mögen verheirathet seyn oder nicht, ihre eigene Wirtschaft anlegen oder nicht, wenn sie an den Ort der Pachtung wirklich ziehen, durch ihr Dahinziehen ein förmliches Heimathrecht erlangen, daher bey ihrer Aufnahme an den Ort der Pachtung auch alle die Bedingungen zu erfüllen sind, welche der §. 1. obengedachter Verordnung über Aufnahme der Fremden im Lande (pag. 16. der Gesetzsammlung) vorschreibt, dafern sie

(21)

nicht

(Angegeben zu Gera am 22ten November 1827.)